

## Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2018)

### Seilbahnbringung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

#### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einsatz von Seilbahnanlagen auf Sonderstandorten (z.B. Schutzwald, Bergwald, Nassstandorte), wenn dies zur Verbesserung der Waldfunktionen oder aus Waldschutzgründen notwendig ist.

#### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

#### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

#### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

##### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Ernte des Holzes, das mit einer Seilbahnanlage gebracht werden soll, muss der Verbesserung der Waldfunktionen dienen. Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, wird keine Förderung gewährt. Dies gilt nicht, wenn eine Seilbahnbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (waldschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz (z.B. Windwurf, Schneedruck – nicht bei Schältschäden) erfolgt.

Aus Gründen des Bestands- und Bodenschutzes kann durch die Bewilligungsbehörde die Länge des zu bringenden Holzes begrenzt oder die Bringung auf Bergaufverfahren beschränkt werden. Diese Auflagen haben keinen Einfluss auf die Förderhöhe.

Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke ab. Bereits bei Antragstellung sind daher der geplante Entnahmesatz und die beabsichtigte Seillänge anzugeben. Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/oder der Holzentnahmemenge gegenüber den geplanten Mengen (z.B. aus Waldschutzgründen) müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme angezeigt werden. Ggf. aus Waldschutzgründen erforderliche, über den Arbeitsplan

hinausgehende Hiebsmaßnahmen sind vor deren Beginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, muss der Bestand daher vor Antragstellung ausgezeichnet werden.

Das Belassen des waldschutzwirksam zu behandelnden Kronen-/Astholzes im Bestand wird verstärkt gefördert. Falls erforderlich kann das Belassen des Kronen-/Astholzes im Bestand auch zur Auflage gemacht werden.

Aus Gründen des Waldschutzes kann das Auszäunen von Weidevieh auf der Hiebsfläche zur Auflage gemacht werden.

Die beantragte Holzmenge eines Antragstellers darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Bereich der Bewilligungsbehörde 2.000 fm im Jahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall über eine calamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 fm entscheiden.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

##### 4.2 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme findet auf einer Fläche statt, auf der in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen ist.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen.

##### 4.3 Bindefrist

Die Seilbahnbringung unterliegt einer 5-jährigen Bindefrist.

#### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn. Auch der Ein-

schlag des Holzes, der bereits vor Einsatz des Seilkranes erfolgen kann, ist nicht als Maßnahmenbeginn zu sehen.

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein, so ist dieser dann nicht förder-schädlich, wenn unmittelbar nach Maßnahmenbeginn Antrag auf Förderung der Seilbahnbringung gestellt wird.

## **6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?**

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

## **7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holzmengen und tatsächlichen Seiltrassenlängen. Dabei ist die Holzmenge auf ganze Festmeter, die Seillänge auf ganze Meter abzurunden. Die Gesamtmenge des mittels Seilbahn gebrachten Holzes ist durch die vollständige Vorlage aller Holzlisten oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## **8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?**

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen! Sie haben in der Regel einen gegenüber der Bewilligung abweichenden Fördersatz zur Folge.

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit dem Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“) angezeigt wird, gilt:

- Vergrößert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme trotz dieser Zunahme noch förderfähig, so ist auch die Mehrmenge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Menge gekürzte Förderung.
- Das Gleiche gilt für Änderungen, die sich aus Abweichungen bei der Seiltrassenlänge ergeben.
- Änderungen in der Seiltrassenführung sind nur dann förderfähig, wenn der Ausführung keine forstfachlichen Gründe entgegenstehen.

## **9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?**

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

## **10. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?**

Während der 5-jährigen Bindefrist dürfen, außer im Falle einer Kalamität, keine weiteren Hiebsmaßnahmen auf der Hiebsfläche durchgeführt werden. Eine erforderlich werdende Hiebsmaßnahme ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Verstöße gegen diese Regelung führen grundsätzlich zur Rückforderung des Förderbetrags.

## **11. Hinweis**

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan** (z.B. Änderungen in der Seiltrassenführung oder der Holzmengen)

**rechtzeitig und möglichst vor bzw. während der Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**

**Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!**